BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

- Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung – (beschleunigtes Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 25.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans

"Weiherhof Nord, 4. Änderung (Businesspark und Pflegeheim)"

mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 S.1 und 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt.

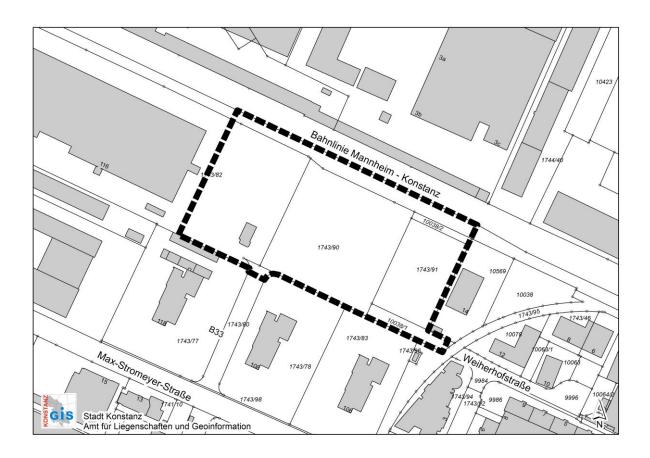
Die entsprechenden Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 S.1 und 2 Nr. 1 BauGB liegen vor.

Der Planbereich wird begrenzt

- nördlich von der Bahnlinie bzw. den bahnparallelen Fuß- und Radweg.
- östlich vom Kinderhaus Dorothea von Flüe,
- südlich von der bestehen Hochhausbebauung Max-Stromeyer-Straße und
- westlich durch die bestehende Bebauung des Businesspark Konstanz GmbH.

Er umfasst die Flurstücke Nr. 1743/90, 1743/91, 10038/2, teilweise die Flurstücke 5/36, 1743/80, 1743/82 und 10038/1 der Gemarkung Konstanz.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Bebauungsplan hat das Ziel, im Rahmen der Innenentwicklung ein gemischt genutztes Quartier für Wohnen, Gewerbe und Pflege unter Einbindung einer anspruchsvollen Freiraumgestaltung zu realisieren. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung (einschließlich Umweltbeitrag) und Vorhaben - und Erschließungsplan sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden

vom 12.04.2021 bis einschl. 28.05.2021 im Amt für Stadtplanung und Umwelt Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5.04 – 5.05

Franz, Tel.: 900-2539, (Ansprechpartner: Herr Zimmer 5.16. matthias.franz@konstanz.de und Herr Schimmer, Zimmer 5.23, Tel.: 900-2714, benjamin.schimmer@konstanz.de) öffentlich ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Betracht kommende Planungsalternativen die voraussichtlichen Auswirkungen und der Planung aufgezeigt und erläutert. Darüber hinaus können ab dem 12.04.2021 sämtliche o.g. Unterlagen im Internet unter dem Link www.konstanz.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf und dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum eingeschränkten Zutritt aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie Die Gebäude der Stadtverwaltung sind derzeit aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen, der Dienstbetrieb bleibt jedoch aufrechterhalten. Ein Zutritt für die Öffentlichkeit ist derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter den o. g. Kontaktdaten möglich. Im Gebäude gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Externe Personen werden gebeten, eine eigene Schutzmaske mitzubringen. Zudem ist der Aufenthalt in den städtischen Verwaltungsgebäuden nur in Begleitung städtischer Mitarbeitenden gestattet.

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister